

3.1. Sperren, Vorzählersicherungen, Überspannungsableiter, Vorzählerleitungen, Zählerplätze

Das Überbrücken von Anlagen ist nur mit einem entsprechenden Überbrückungsbügel (für die Zähleranschlussklemme bzw. Zählersteckleiste) geprüft nach OVE-Richtlinie R 21:2019-02-01 und ausschließlich mit Genehmigung der Wiener Netze GmbH für kurzfristige Überprüfungsaktivitäten zulässig. Seitens der Errichtungsfirma muss ein befugter Elektrotechniker anwesend sein.

Bei einer Neuanlage muss die Zählerschleife vor Zählermontage beidseitig freigeschaltet sein. Die Erst-Inbetriebnahme der Anlage wird nicht durch Mitarbeiter der Wiener Netze GmbH vorgenommen, sondern muss durch jenen Elektrotechniker erfolgen, der die Fertigstellungsmeldung eingereicht hat.

Die Wiener Netze GmbH behält sich vor, vor der Montage des Zählers den Prüfbericht der elektrischen Anlage vom ausführenden Elektrotechniker einzufordern. Sollte der anmeldende Elektrotechniker bei der Montage nicht anwesend sein, so werden die Vorzählersicherungen von der Wiener Netze GmbH nicht aufgesetzt und ein entsprechender Hinweis an der Wohnungstür angebracht.